1 Niederschrift über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau am 29. Februar 2024 Vereinshaus Niederwalluf

Beginn: 18:02 Uhr Ende: 19.00 Uhr

Verbandsversammlung:		Anwesenheitsvermerk
Hofmann, Thomas Krist, Thomas	Lorch Lorch	×
Schmoranz, Hermann Rosenbach, Andrea	Rüdesheim am Rhei Rüdesheim am Rhei	
Spring, Martina Kuschnereit, Armin	Geisenheim Geisenheim	x zu Top 1 x
Müller, Gerda Möller, Dr. Dieter	Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel	x x
Gaber, Heinrich Preuschoff-Porzelt, Dirk	Eltville am Rhein Eltville am Rhein	-
Engel, Kerstin Prinz, Philipp	Kiedrich Kiedrich	x x
Ossa, Johannes Maus, Mark Alexander	Walluf Walluf	x x
Verbandsvorstand:		
BM Reßler, Ivo BM Zapp, Klaus Verbandsvorsteher	Lorch Rüdesheim am Rhei	n x
BM Aßmann, Christian stellvertr. Verbandsvorsteher	Geisenheim	-
BM Carsten Sinß BM Kunkel, Patrick	Oestrich-Winkel Eltville am Rhein	X
BM Steinmacher, Winfried	Kiedrich	X
BM Stavridis, Nikolaos	Walluf	x
Geschäftsführung:		
	shäfteführer	V
Roth, Jürgen, Walluf, Gesc Seibel, Gudula, Schriftführ Prosser, Andreas		x x
1.00001,711101000		

Niederschrift über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau am 29. Februar 2024 Vereinshaus Niederwalluf

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsgemäße Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Tagesordnung wird dahin gehend geändert, das Top 5 der Einladung als Top 1 behandelt wird.

TAGESORDNUNG

1	Vorstellung der Machbarkeitsstudie Zusammenschluss AVR /	Vorlage	3/2024
	EAW		
2	Jahresabschluss zum 31.12.2021	Vorlage	1/2024
	hier: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über das		
	Ergebnis der Prüfung		
3	Jahresabschluss zum 31.12.2022	Vorlage	2/2024
	hier: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über das	-	
	Ergebnis der Prüfung		
4	Mitteilungen		
	RESCHI ÜSSE		

1 Vorstellung der Machbarkeitsstudie Zusammenschluss AVR / Vorlage 3/2024

Herr Dr. Ing. Breer, INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH stellt die Machbarkeitsstudie zu Vor- und Nachteilen eines Zusammenschlusses von Abfallverband Rheingau und Eigenbetreib Abfallwirtschaft des Kreises vor.

Als Ergebnis aus der Verbandsversammlung werden die folgenden Schritte festgehalten:

Beschluss:

- 1. zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 20.06.2024 sollen die Geschäftsführer des EAW eingeladen werden.
- 2. die Mitglieder der Verbandsversammlung bitten, mit Einladung zur nächsten Sitzung um Übersendung eines Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Übertrag der Abfallentsorgung.
- Erläuterung Darstellung der Verwaltungsentschädigungen und Rheingaukommunen) im Vergleich zum Untertaunus wird gebeten.
- 4. wie stellt sich die Besetzung des Eigenbetriebes mit deren Mitarbeiter/innen (Qualifikation) dar. Der EAW möge in Form eines Organigramms vorgestellt werden.
- 5. es soll eine Gegenüberstellung der Gebühren AVR EAW erarbeitet werden.

Einstimmig, ZUGESTIMMT

Hinweis: Der Niederschrift ist die Studie der INFA beigefügt.

2 Jahresabschluss zum 31.12.2021 Vorlage 1/2024 hier: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über das Ergebnis der Prüfung

Beschluss:

Das Prüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Niederschrift über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau am 29. Februar 2024 Vereinshaus Niederwalluf

Gemäß § 114 (1) HGO wird dem Verbandsvorstand bezüglich des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 aufgrund des vorliegenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.12.2023 Entlastung erteilt.

Einstimmig, ZUGESTIMMT

3 Jahresabschluss zum 31.12.2022

Vorlage 2/2024

hier: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über das Ergebnis der Prüfung

Beschluss:

Das Prüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 114 (1) HGO wird dem Verbandsvorstand bezüglich des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 aufgrund des vorliegenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.12.2023 Entlastung erteilt.

Einstimmig, ZUGESTIMMT

4 Mitteilungen

Abfallkalender 2024

Der Entsorger hat falsche Leerungstermine für die Papiertonne mitgeteilt. Dadurch waren die ausgelieferten Abfallkalender falsch. Dies kurz vor Weihnachten.

Ein Neudruck wäre erst Mitte Januar möglich gewesen, die Post konnte keine verbindliche Zusage zur zeitnahen Verteilung geben.

Es ist noch vor Weihnachten gelungen, die Bürgerbüros mit zusätzlichen Papierkalendern auszustatten. Pressemeldungen und neue Kalender wurden in digitaler Form auf der Homepage des Verbandes und der Mitgliedskommunen veröffentlicht.

Die Zahlen wie viele Menschen sich die App runtergeladen haben, soll bis zur nächsten Sitzung ermittelt werden. Der Punkt Abfallkalender soll auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen werden, um das weitere Handling abzustimmen.

DSD Klageverfahren

Das zuständige Verwaltungsgericht Wiesbaden wurde erneut, nun zum dritten Mal, um Mitteilung des aktuellen Sachstandes erbeten. Seit Erhebung der Klage im April 2020 sind bald nun vier Jahre vergangen. Es drohen bereits Verjährungen. Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Rheingau-Taunus- Kreises und deren Bürger stehen hier nicht unerhebliche Entgelte in Streit.

Diese werden aufgrund der Interimslösung seit Klageerhebung nur teilweise entrichtet.

Walluf im Rheingau, 29. Februar 2024

Gerda Müller, Vorsitzende

Gudula Seibel, Schriftführerin

Klaus Zapp, Bürgermeister und Verbandsvorsteher

Kurzgutachten

Machbarkeitsstudie zu Vor- und Nachteilen eines Zusammenschlusses von AVR und EAW

für den Abfallverband Rheingau (AVR)





Verfasser:

Dr.-Ing. Jakob Breer

Ahlen, im Januar 2024

Inhalt		
1	Ausgangslage / Zielsetzung	1
2	Gegenstand der Untersuchung	1
3	Bestandsaufnahme	2
3.1	Die beiden örE im Rheingau-Taunus-Kreis	2
3.1.1	AVR	2
3.1.2	EAW	4
3.2	Gemeinsame Rahmenbedingungen im Kreisgebiet	4
3.3	Unterschiedliche Rahmenbedingungen im Untertaunus und Rheingau	5
3.4	Schnittstellen zwischen AVR und EAW	7
3.5	Kosten	7
3.5.1	Kostenausgleich durch AVR an Kommunen	7
3.5.2	Kosten AVR	8
3.5.3	Kosten EAW	9
4	Stärken und Schwächen der Ist-Situation	40
4.1	Stärken	
4.2	Schwächen	1000 1000
4.3	Zwischenfazit	
1.0	ZWISSINGHAZIL	
5	Mögliche Varianten einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit	12
5.1	Varianten-Vorschläge der INFA	12
5.2	Vor- und Nachteile der Varianten gegenüber Status Quo	12
6	Analyse der monetären Auswirkungen	15
6.1	Ausschreibung von kreisweiten Losen	15
6.2	Verwaltungskosten	16
6.3	Wegfallende Kosten	16
6.4	Einmalige Kosten der Übertragung	16
6.5	Auswirkung auf die Gebühren im Rheingau	17

Handlungsempfehlung17

7

Abkürzungsverzeichnis

AVR Abfallverband Rheingau

DSD Duale Systeme Deutschland

E Einwohner

EAW Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

ELW Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden

GF Geschäftsführer / Geschäftsführung

IKZ Steueramt Geisenheim

INFA Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH

LVP Leichtverpackungen MGB Müllgroßbehälter

örE Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger



1 Ausgangslage / Zielsetzung

Der Verbandsvorstand des Abfallverbandes Rheingau (AVR) hat beschlossen, von neutraler Seite die Vor- und Nachteile einer Fusion von AVR und EAW prüfen zu lassen.

Hintergrund ist die Situation, dass es im Rheingau-Taunus-Kreis zwei örE gibt: Der AVR als Zweckverband der Kommunen für den Teil Rheingau (ca. 65.000 Einwohner) und der EAW (als Eigenbetrieb des Kreises) für den Teil Untertaunus (ca. 120.000 Einwohner).

Hintergrund der Situation ist die Gebietsreform vom 1.7.1977, zu deren Zeitpunkt bereits der Abfallverband im Rheingau bestand¹.

Damit gibt es neben zwei Organisationen u. a. auch unterschiedliche Vertragspartner für die Sammlung, den Transport und die Verwertung/Beseitigung der Abfälle.

Die derzeitige Situation bei öffentlichen Dienstleistungen ist geprägt durch eine zunehmende Diskussion über Wirtschaftlichkeit, Bürgerservice und Qualität sowie den damit einhergehenden hohen Anforderungen aus der Bürgerschaft und Politik.

Daher liegt es Nahe, die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses der beiden örE gegenüberzustellen. Aber auch bei Form und Umfang der Zusammenarbeit gibt es Abstufungen, die zu überprüfen sind (Geschäftsbesorgung, Übertragung).

Das Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist die Erarbeitung eine tragfähigen Handlungsempfehlung, auf deren Basis ein langfristiges zukunftsorientiertes Konzept für die Kommunen des Rheingaus entwickelt werden kann und entsprechende politische Entscheidungen gefällt werden können.

2 Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind die Auswirkungen einer möglichen Fusion von AVR und EAW. Die Analyse soll sich dabei u. a. auf folgende Aspekte beziehen:

- Vertragslaufzeiten
- Gemeinsame Ausschreibungen / Märkte
- Verwaltungsaufgaben
- Abfallberatung
- Gebührenveranlagung
- Logistik (Transportentfernungen / Standorte)

¹ 1954 gegründet als Müllabfuhrzweckverband (MZR); seit 1.1.1992 umbenannt in AVR



- Einflussmöglichkeiten der Politik (Kreistag / Kommunen)
- Bürgerservice / Entsorgungsangebote
- · Umgang mit illegalem Müll
- Rechtssicherheit (Verträge / Änderungen Abfallrecht / Abstimmungsvereinbarung mit DSD etc.)
- · Gebührengerechtigkeit und -stabilität
- Innovationsfähigkeit (z. B. Klimaneutralität)
- · Anreize zur Abfallvermeidung
- Durchsetzungskraft

Juristische Fragen (zur Rechtsform), arbeitsrechtliche Aspekte (z. B. zum Betriebsübergang) und finanz- und steuerliche Details (z. B. zu Vermögen, Beteiligungen etc.) sind nicht Gegenstand der Machbarkeitsstudie. Auf diese Punkte wird ggf. im Gutachten verwiesen und eine Klärung angeregt.

3 Bestandsaufnahme

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden zunächst alle relevanten Grundlagendaten und Rahmenbedingungen zusammengetragen und ausgewertet. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen (Satzungen, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Aufgabenportfolio, Bilanzen, usw.) liegt der Fokus auf dem Organisationsaufbau und -ablauf (Organigramme, Verantwortlichkeiten, Stellenbeschreibungen, eingesetzte EDV-Systeme, Stellenpläne, Geschäftsverteilungspläne etc.).

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgte dabei ausschließlich durch den AVR. Der EAW war nicht in die Erstellung der Machbarkeitsstudie aktiv involviert.

3.1 Die beiden örE im Rheingau-Taunus-Kreis

3.1.1 AVR

Der Zweckverband der Kommunen des Rheingaues hat seinen Sitz im Rathaus von Walluf. Alle Mitarbeiter der "Geschäftsstelle" sind Angestellte der Gemeinde Walluf":

² Gemeinde mit 5.600 Einwohnern



Geschäftsführer

Hr. Roth

Stellvertreterin

Fr. Lützenburger

Assistenz der GF

Hr. Prosser

Sek./parl. Büro

Fr. Seibel

Kfm. Buchhaltung

Fr. Wüst-Zia

Kassenverwalter

Hr. Spruch

Abrechnung DSD

Fr. Wiedemann (Stv. Kassenverwalter)³

Entsprechend einer Stundenabschätzung werden ca. 100 – 200 h pro Person für den AVR gearbeitet (5 - 15 % der Regelarbeitszeit).

Die Mitarbeitenden arbeiten in Gleitzeit. Die Nebentätigkeiten für AVR mit ca. 2 - 5 h/w sind grundsätzlich in der Freizeit vorzunehmen. Da dies in der Praxis nicht immer umsetzbar ist⁴, wurde vereinbart, dass je nach Stundenanteil die notwenigen Arbeiten während der Dienstzeit vorgenommen werden können. Dies führt zu einem individuellen Aufschlag auf die Wochenarbeitszeit für die Gemeinde Walluf.

Wegen der Selbstvermarktung des Altpapiers ist der AVR in Teilbereichen ein Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Die Kommunen im Rheingau übernehmen einige Aufgaben des AVR dezentral über ihre Verwaltungen. Auf der Homepage des AVR werden für jede Kommune aufgeführt:

- Ansprechpartner*innen f
 ür Abfallberatung⁵
- Ansprechpartner*innen f
 ür Veranlagung

Letztere sind alles Mitarbeitende des Steueramtes Geisenheim (IKZ).

Gremien des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand (vgl. Verbandssatzung § 5nd 7). Deren Ehrenamt wird entsprechend Entschädigungssatzung vergütet.

Der Geschäftsführer AVR erhält eine Pauschalvergütung in Höhe von 520 €/Monat (Nebenentgelt). Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erhalten zwischen 130 und 520 €/Monat.

³ Dazu kommt noch eine bis 12/2024 befristete Stelle für DSD (entsprechend Beschluss des Verbandsvorstandes)

⁴ Erreichbarkeit anderer Mitarbeiter in den Kommunen, Nutzung technische Einrichtung, Finanzverkehr Banken

⁵ In vier Kommunen Mitarbeitende der Bürgerbüros



Für die Nutzung der Infrastruktur und der Büroräume im Wallufer Rathaus wird eine Pauschale als Ausgleich bezahlt.

3.1.2 EAW

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) ist "Entsorgungspflichtige Körperschaft" des Rheingau-Taunus-Kreises.

Im Kreisteil Untertaunus ist der EAW seit Januar 1994 für alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben von der Abfalleinsammlung bis zur Abfallentsorgung bzw. -verwertung zuständig.

Der EAW wird von zwei Betriebsleitern geführt.

Der EAW betreibt ein dichtes Netz von Wertstoffhöfen und eine Kompostierungsanlage für Grünschnitt. Des Weiteren gibt es u. a. eine Möbelbörse und Umweltbildungsprojekte für Kindergarten- und Schulkinder.

Auf der Homepage des EAW werden für die Bürger*innen aufgeführt:

- 2 Ansprechpartner*innen für Abfallberatung
- Ansprechpartner*innen f
 ür Veranlagung⁶

Die Veranlagung und Abrechnung der Abfallgebühren erfolgt im Untertaunus in Eigenregie der EAW.

3.2 Gemeinsame Rahmenbedingungen im Kreisgebiet

Für beide Gebiete des Rheingau-Taunus-Kreises gilt ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept. Das aktuelle AWK gilt für den Zeitraum 2022 – 2028.

Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises, werden alle Abfallarten⁷ (bis auf Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll⁸) kreisweit einheitlich durch den EAW erfasst und entsorgt. Dazu dienen u. a. neun⁹ Wertstoffhöfe und 136 Grünschnittsammelstellen im gesamten Kreisgebiet.

Die Turni der Holsysteme sind in beiden Kreisteilgebieten identisch.

Abholwünsche für Elektroaltgeräte werden in beiden Gebieten über das Anmeldeportal des EAW direkt an den Dienstleister K&R weitergeleitet.

[®] Umfasst im Rheingau-Taunus-Kreis sperrige Abfälle und Altholz

⁶ 10 Kommunen sind auf 5 Sachbearbeiter*innen verteilt

⁷ Vgl. § 15 – 25 AWS

³ 5 im Rheingau und 4 im Untertaunus



Termine für Sonderabfälle sind jeweils auf den beiden Homepages einsehbar. Allerdings in unterschiedlicher Form¹⁰.

LVP wird im gesamten Kreisgebiet von REMONDIS (seit 1.1.2020 in gelben Tonnen) abgefahren. Die Vereinbarung hat der Kreis abgeschlossen (unter Beteiligung von AVR und EAW). In beiden Gebieten werden Transponder zur Identifizierung eingesetzt. Der Gebührenmaßstab setzt sich aus einer Grundgebühr¹¹ (Restabfall) und einer volumenorientierten Leistungsgebühr (pro Leerung)¹² zusammen. Die Bioabfallabfuhr fällt nicht unter die Grundgebühr. Hier gibt es eine Gebühr pro Behälter und Volumen.

Die Selbstvermarktung des Altpapiers erfolgt in einer Kooperation (AVR, EAW sowie ELW Wiesbaden und weiteren sieben Gemeinden im Umland). Federführend dabei ist EAW (Grundlagenvereinbarung zwischen EAW und ELW von 9/2022). Der AVR ist über eine Verpflichtungserklärung von 10/2022 mit seinen Mengen beteiligt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem AVR. Der Umschlag bei dem Altpapier-Sammler des AVR erfolgt an dessen Standort in Wiesbaden.

Die Entsorgungssicherheit ist u. a. durch die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahnkreis gesichert (u. a. Nutzung der Deponie Singhofen). Zuständig für die langfristige Vertragsgestaltung mit Entsorgungsanlagen (MVA, MBA, Deponien) ist der EAW als "entsorgungspflichtige Körperschaft".

3.3 Unterschiedliche Rahmenbedingungen im Untertaunus und Rheingau Während im Untertaunus der EAW auch für die haushaltsnahe Abfallsammlung zuständig ist, werden diese vier Fraktionen im Rheingau im Auftrag des AVR eingesammelt. Den AVR-Vertrag hält derzeit die Fa. Knettenbrech+Gurdulic Service GmbH & Co. KG (Wiesbaden). Im Untertaunus werden die vier Fraktionen von der Fa. K&R Umwelt GmbH (Eltville) eingesammelt. Die Sperrabfallanmeldung erfolgt jeweils über die jeweiligen Dienstleister.

¹⁰ AVR: PDF mit allen Terminen des Jahres pro Kommune; EAW: Interaktive Karte mit jeweils dem nächsten Termin je Kommune, die angeklickt wird

¹¹ 1 x monatliche Entleerung der Restabfalltonne, Betrieb WSH, Verwaltungskosten, Entsorgung von AP, Grünabfallsammlung, Schadstoffsammlung etc.

¹² Für jede über die monatliche Entleerung hinausgehende Leerung



Die Vertragslaufzeiten wurden bereits in der Vergangenheit synchronisiert:

Laufzeit: 1.1.21 - 31.12.24

Verlängerungsmöglichkeit: 2 x 2 Jahre (maximal bis 31.12.2028)

Kündigungsfrist: spätestens 12 Monate vor Ende

Der EAW hält fünf weitere Verträge mit Laufzeiten zwischen 2 und 5 Jahren (vgl. AWK S. 18 – 19). Dazu kommen noch für Kleinstfraktionen Verträge mit 1 – 2 Jahren Laufzeit.

AVR und EAW haben jeweils eine eigene Abfallsatzung, die mit dem Kreis abgestimmt sind.

Die **Abfallberatung** wird vom EAW (Untertaunus) und von den Sachbearbeitern der Kommunen (Rheingau) geleistet (s. o.).

Beide Organisationen haben eine eigene **Homepage**. Der EAW stellt seinen Abfallkalender über eine Suchfunktion oder eine App zur Verfügung, der AVR über Kalender-pdfs oder eine App. Auf beiden Internet-Seiten kann man Einsicht in die entleerten Leerungen nehmen.

Das Portal des EAW bietet dazu eine Plattform für An-, Um- und Abmeldungen.

Im Rheingau erfolgt der Tonnentausch nach Meldung durch den Bürger über das Kontaktformular (online), per Mail, schriftlich oder per Telefon, über das Steueramt Geisenheim (IGZ) und von dort direkt zum Entsorger (Abwicklung dort mit dem Terminplanungstool c-ware).

Die **Anmeldung von Sperrmüll** und Altholz zur Abholung (telefonisch oder über Internet) erfolgt im Untertaunus und im Rheingau gleichermaßen über den beauftragten Entsorger (die aber unterschiedlich sind).

Im Rheingau werden Elektrogroßgeräte zusätzlich auch von der Fa. K&R Umwelt GmbH abgeholt werden (§ 4 (4) Abfallsatzung AVR).

Der Antrag auf Eigenkompostierung kann im Untertaunus über die Homepage des EAW gestellt werden. Im Rheingau ist der Antrag formlos bei der zuständigen Kommune oder direkt beim AVR zu stellen.

Wegen der unterschiedlichen Berechnung der Kosten durch AVR und EAW, haben die Bürger*innen unterschiedliche Grundgebühren und Gebühren für Zusatzleerungen:



3.4 Schnittstellen zwischen AVR und EAW

Die Kosten für die gesamte Abfallentsorgung (bis auf das Holsystem) wird von EAW dem AVR in Rechnung gestellt und in eine einwohnerbezogene **Gebühr** umgerechnet.

Die Kosten des Holsystems, plus den daraus resultierenden Entsorgungskosten sowie der Verwaltungskosten des AVR werden dann von AVR zu einer Gebühr zusammengefasst.

Alle Abfallarten (bis auf die o. g. vier Holsysteme) werden im Verantwortungsbereich des EAW erfasst und entsorgt.

Beim Thema Altpapier und LVP¹³ arbeiten EAW und AVR eng zusammen.

Die Ausschreibungszeiträume werden miteinander abgestimmt.

3.5 Kosten

3.5.1 Kostenausgleich durch AVR an Kommunen

Die Kommunen führen folgende Aufgaben im Rheingau selbst durch:

- Änderungsdienst¹⁴ / Abrechnung mit dem Bürger (Einzug der monatlichen Gebühren / Bescheid-Erstellung)¹⁵
- Verkauf Zusatzsäcke¹⁶
- Bereitstellung von Flächen für Grünschnittsammlung
- Abfallberatung
- Zusammenarbeit / Abstimmung mit AVR und Entsorgern

Der Beitrag der Kommunen wurde 2008 mit 470.000 € festgelegt¹⁷ und von AVR auf die sieben Kommunen des Rheingaues umgelegt (Einwohnerschlüssel). Wegen entsprechender Tarifsteigerungen wurde der Betrag 2020 auf ca. 550.000 € angepasst. Abzüglich der Leistungen für Depotcontainerreinigung von DSD (ca. 100.000 €/a) verbleiben ca. 6 €/Einwohner und Jahr, welche die Kommunen bekommen.

Für die Behälterverwaltung zahlt EAW den Kommunen (inkl. Veranlagung und Abrechnung) ca. 4 €/(E*a); ohne Abrechnung der Abfallgebühren. Beim AVR sind letztere enthalten.

¹³ Z. B. gemeinsames Klageverfahren gegen DSD

¹⁴ Bezahlung des IKZ

¹⁵ Datei mit zusätzlichen Leerungen wird Gemeinden von AVR zur Verfügung gestellt

¹⁶ 3 € für 80 I Restabfallsack; teilweise bereits eingestellt worden

¹⁷ Damals 8 % des Gebührenaufkommens



Für die Erfassung von wildem Müll erhalten die Kommunen des Rheingaues jeweils zwei MGB 1,1 qm mit wöchentlicher kostenfreier Entleerung. Der Personalaufwand für die Einsammlung des wilden Mülls wird mit 12.000 €/a abgeschätzt und anteilig den Kommunen vom AVR ausgezahlt.

Für das Aufstellen /Einziehen von Abfallbehältern kassieren die Kommunen direkt eine Gebühr von 15 € pro Vorgang von den Bürgern.

3.5.2 Kosten AVR

Die Geschäftsstelle AVR verursacht laut Jahresabschluss 2022¹⁸ Personalkosten von ca. 28.500 €/a. Dazu kamen noch ca. 5.000 € Aufwandsentschädigungen für die Gremienarbeit. Weitere Kostenblöcke sind:

- ca. 37.000 €/a für die Entsorgung des wilden Mülls¹³
- ca. 3.000 €/a für die Aktion Sauberhafter Rheingau
- 20.000 €/a pauschale²⁰ Aufwandsentschädigung für den Verwaltungssitz an die Gemeinde Walluf
- ca. 4.000 €/a durch Übernahme der Entsorgungsgebühren von Tafel und Caritas²¹.

Dazu kommen noch weitere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich C	
	E	C		
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist	tungen			
Aufwendungen für Fremdentsorgung	1.611.600,00	1.562.942,19	-48.657,81	
Deponiegebühren	1.075.000,00	1.074.113,59	-886,41	
Kauf von Abfallgefäßen	25.000,00	17.672,81	-7.327,19	
Umschlag- u. Logistikkosten Altpapler	87.287,00	78.225,46	-9.061,54	
Verwertung Altholz	37.500,00	49.655,38	12.155,38	
PPK Meldung an Duale Systeme	0,00	12.600,00	12.600,00	
Einstellungen in den Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00	
Öffentlichkeitsarbeit, Abfallkalender, homepage	56.500,00	28.521,91	-27.978,09	
DV-Aufwendungen	14.000,00	1.110,16	-12.889,84	
Revision und Steuerberatung	5.500,00	15.905,19	10.405,19	
Sachverständige	5.000,00	14.649,59	9.649,59	
Sonstige Aufwendungen	26.320,00	15.339,67	-10.980,33	
gesamt:	2.943.707,00	2.870.735,95	-72.971,05	

Tab. 1: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Jahresabschluss AVR 2022)

¹⁸ Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Rechenschaftsbericht)

¹⁹ Beseitigung durch die Bauhofmitarbeiter der Mitgliedskommunen (12 T€) und die Entsorgungskosten

²⁰ Eine genaue Erhebung der Kosten wurde nie erstellt

²¹ Werden dem AVR von den Kommunen zurückerstattet



Die Sammlungskosten im Rheingau werden zukünftig bei ca. 1,7 Mio. €/a liegen (Hochrechnung 2023)²².

Dem standen 2022 folgende wesentliche Einnahmen gegenüber:

Altpapiervermarktung

965 T€

Reinigung Depotcontainerstandplätze

90 T€

• Erstattung DSD-Anteil (System-Mitnutzung)

169 T€

Dazu kamen die Leistungsentgelte für Restabfall (3,251 Mio. €/a) und Bioabfall (1,067 Mio. €/a); in Summe 4,319 Mio. €/a.

Insgesamt ergibt sich für den AVR folgende Ergebnisberechnung für 2022:

Ergebnis 2022	T€		
Leistungsentgelte	4.319		
Kostenerstattungen	1.233		
	5.552		
Aufwand Sach-/Dienstleistungen			
Entsorgungsdienstleister	1.563		
Deponiegebühren	1.074		
Sonstiges	234		
Aufwand Zuweisung/Zuschüsse			
Einwohnergebühr	2.407		
Verwaltungsausgleich an Kommunen	550		
Sonstiges	64		
	5.892		
Delta	-340		
Auflösung Sonderposten	369		

Tab. 2: Gesamtbilanz AVR 2022 (anhand Jahresabschluss AVR 2022)

3.5.3 Kosten EAW

Ab dem 1.1.2022 liegt die von EAW ermittelte und vom Kreistag beschlossene Einwohnergebühr (pro gemeldete Person) bei 37,43 €. Die Einwohnergebühr stieg von 1,3 Mio. €/a (2021) auf 2,4 Mio. €/a (2022) wegen der Anhebung von 20,70 auf 37,43 €/Einwohner und Jahr. Die Deponiegebühr ist von 108,20 € (2021) über 117,89 €/t (2022) auf 136,43 €/t (2023) gestiegen.

²² Kostenerhöhung von mindestens 5 % über Preisgleitklausel erwartet



Mit 64.308 Einwohnern (30.6.2022) und 9.150 t, die an der Deponie Singhofen aus dem Rheingau angeliefert wurden, ergeben sich ca. 3,65 Mio. €/a ab 2022:

- 2,40 Mio. €/a Grundgebühr
- 1,25 Mio. €/a Deponiegebühr

Grundgebühr und Deponiegebühr werden vom EAW ermittelt und für die Kommunen / Einwohner des Rheingaus umgelegt.

4 Stärken und Schwächen der Ist-Situation

4.1 Stärken

- Abgestimmte Vertragslaufzeiten mit Dienstleistern
- Gemeinsames AWK
- Gemeinsame Musterklage mit EAW gegen die Dualen Systeme Deutschland
- Gleiches Leistungsportfolie für die Bewohner*innen des LK
- Gemeinsame Nutzung von Schadstoffmobil, Wertstoffhöfen, Grünschnittsammelstellen etc.
- · Gemeinsame Kooperation bei Altpapiervermarktung
- AVR kann zeitnah Entscheidungen im Verbandsvorstand durch Umlaufbeschlüsse einholen

4.2 Schwächen

- Abfallberatung durch die Kommunen im Rheingau wird z. T. auf AVR abgewälzt.
- Unterschiedliche Gebührensätze in den beiden Gebieten
- Unterschiedliche Abrechnungssysteme der Abfallgebühren für die Bürger
- · Abfallberatung und Umweltpädagogik nicht aus einer Hand
- Unterschiedliche Rechtsformen (und damit auch Gremienarbeit²³)
- Zwei Organisationen erzeugen Fixkosten (Jahresabschlüsse, Gremienarbeit, Steuererklärungen, Buchhaltung)
- Verbandsarbeit wird in Walluf durch Verwaltungsmitarbeitende neben der Kern-Gemeindearbeit gemacht
- Für AVR intransparente Berechnung der Einwohnergebühr durch EAW

10

²³ Verbandsversammlung im Rheingau / Kreistag im Untertaunus



- Pauschale Vergütung der Aufwände der Kommunen durch AVR²⁴ und pauschale Aufwandentschädigung für Walluf²⁵ werden nicht regelmäßig hinsichtlich ihrer Höhe geprüft
- Verbandsarbeit findet offiziell in der Freizeit der Mitarbeitenden statt

4.3 Zwischenfazit

Es gibt grundsätzlich keine Probleme in der Zusammenarbeit von AVR und EAW, wie die Beispiele in Kap. 3.2 zeigen. Es wird seit Jahren eng zusammengearbeitet und durch die Digitalisierung sind viele Prozesse verschlankt und angeglichen worden.

Dennoch ist die Situation ungewöhnlich und daher zu prüfen, ob eine engere organisatorische Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion zielführender ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen Herausforderungen (Klimaschutz, Fachkräftemangel, Wissensmanagement, Energieversorgung, rechtliche Auseinandersetzungen etc.).

Am Ende ist zu entscheiden, ob die mit einer Organisationsveränderungen aus Sicht der Stakeholder des Rheingaus wie

- Bürgerschaft
- Gemeinde Walluf
- Kommunalverwaltungen
- Bürgermeister / Stadträte
- AVR

sowie

- EAW
- Betriebskommission
- Kreistag

der Aufwand einer Veränderung durch möglichen Nutzen kompensiert werden kann.

Für mögliche organisatorische Veränderungen sind zunächst Varianten darzustellen, bevor die Vorzugsvarianten einer Analyse der Vor- und Nachteile unterzogen wird.

Nach Einschätzung des GF der AVR zu niedrig (eher im Bereich von 25 – 30 T€

²⁴ Nach Einschätzung des GF der AVR zu hoch



5 Mögliche Varianten einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit

5.1 Varianten-Vorschläge der INFA

Es gibt folgende Varianten, um zukünftig noch enger zwischen den beiden Kreisgebieten zu arbeiten:

- a) Übertragung der Nebentätigen Verbandsverwaltung auf eine hauptamtliche Geschäftsführung (GF)
- b) Übertragung der GF AVR auf den EAW ("Geschäftsbesorgung")
- c) Übertragung der Abfallsammlung an EAW (öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)

Da es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, dass die Verwaltung des AVR als Nebentätigkeit durch Mitarbeitende der Gemeinde Walluf qualitative Mängel hervorruft oder dies von den Sachbearbeiter*innen als Belastung wahrgenommen wird, würde die Variante a sicherlich Mehrkosten hervorrufen, da feste Vollzeitverträge erforderlich wären und ein Vollzeit-GF gefunden werden müsste. Auf der anderen Seite würde sich eine hauptamtliche Geschäftsführung sicherlich in den Punkten Wissensmanagement und Engagement für Zukunftsprojekte verbessern.

Bei Variante b würden AVR und EAW nebeneinander bestehen bleiben und die Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Walluf auf die Verwaltung des EAW per Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen. Die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten (vor dem Hintergrund der geteilten Logistikausschreibungen) müssten parallel aufrechterhalten bleiben, da der AVR formal weiterbesteht. Das gilt auch für die Gremienarbeit im Rheingau. Einer von den beiden Betriebsleiter des EAW müsste die Aufgaben des GF AVR übernehmen.

Bei Variante c wird der AVR aufgelöst. Die Gemeinden im Rheingau machen eine öffentlichrechtliche Vereinbarung mit dem EAW über übertragen die Aufgabe der Abfallsammlung. Damit gehen einige Privilegien der direkteren Einflussnahme verloren. Andererseits sind die Synergiepotenziale in einer schnittstellenfreien EAW-Verwaltung am größten.

5.2 Vor- und Nachteile der Varianten gegenüber Status Quo

In der nachfolgenden Tabelle wurden von Bewertungskriterien aus unterschiedlichsten Sichtweisen zusammengestellt und dreistufig von INFA bewertet.



Kriterium	Status Quo	Var. a	Var. b	Var. c	
		(Hauptamtl.	(Geschäfts-	(Übertra-	
		GF)	besorgung)	gung)	
Hauptamtliche GF (aus Sicht	Nein	Ja	Ja	Ja	
des Rheingaus)					
Einfluss der Kommunen / Po-	Hoch	Hoch	Mittel	Geringer	
litik des Rheingaus (über Gre-					
mien)					
Nutzung von Synergien in der	Gering	Gering	Hoch	Hoch	
Abfallverwaltung ²⁶					
Kosten der Abfallverwaltung	Gering	Hoch	Mittel	Mittel	
(aus Sicht des Rheingaus)					
Aufwand für Gremienarbeit	Hoch	Hoch	Hoch	Niedriger	
Vereinheitlichung der Ab-	Nein	Nein	Nein	Ja	
fallerfassung / -gebühren					
Chance auf bessere Aus-	Nein	Nein	Nein	Vielleicht	
schreibungsergebnisse					
Realisierung von Zukunfts-	Schwierig	Etwas besser	Möglich	Möglich	
themen / -projekten					
Abstimmungsbedarf im	Hoch	Hoch	Etwas geringer	Geringer	
Kreis (aus Sicht der Kreisver-					
waltung)					
Entlastung der Verwaltungen	Nein	Nein	Etwas	Ja	
im Rheingau (inkl. IKZ)					
Einfluss auf Gebührengestal-	Hoch	Hoch	Mittel	Geringer	
tung (aus Sicht des Rhein-					
gaus)					
Risiko der Personalgewin-	Hoch	Mittel	Geringer	Geringer	
nung / Nachfolgeregelungen					

Tab. 3: Bewertungskriterien zur Bewertung der Varianten

Abfallverwaltung steht für AVR (bzw. bei Var. b und c für EAW)



Aus Sicht der **Kreisverwaltung** und des **EAW** wäre Variante c die Vorzugsvariante, da hier die meisten Schnittstellen aufgelöst und Synergiepotenziale gehoben werden könnten.

Die Gemeinden im Rheingau haben sicherlich unterschiedlichste Meinungsbilder zu einer Fusion:

Die Sachbearbeiter*innen in den Verwaltungen der Gemeinden des Rheingaus wären sicherlich froh, die abfallwirtschaftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft an den EAW abgeben zu können (Var. b und c). Die Bürgermeister / Stadträte sowie Verwaltungsvorstände sind vermutlich am meisten daran interessiert, den direkten Einfluss auf die Höhe und Gestaltung der Abfallgebühren zu behalten.

Die **Gemeinde Walluf** würde den direkten Draht zur GF sowie die Aufwandsentschädigung von 20.000 €/a verlieren; die **AVR-Sachbearbeiter*innen** würden ihre Nebentätigkeit aufgeben müssen. Die restlichen **Mitarbeitenden im Rathaus Walluf** würden durch eine Herauslösung des AVR hinsichtlich von Anrufen entlastet.

Maßgeblich für die Gewichtung der Vor- und Nachteile ist die Sichtweise des Rheingaus und dort letzten Endes der größte Nutzen für die Bürger*innen des Rheingaus.

Diese kennen das Zusammenspiel der beiden Akteure AVR und EAW (und ihrer jeweils beauftragten Dritten) nur sehr bedingt und möchten eigentlich nur, dass ein Behälter pünktlich geleert wird, ein Sperrmülltermin ausgemacht und zu einem nahen Wertstoffhof gefahren werden kann.

Da dies mit beiden Akteuren und allen Varianten gewährleistet ist, bleibt am Ende nur die zu erwartende Veränderung der **Gebührenhöhe als Bewertungskriterium**.

Daher werden nachfolgend die Kosten einer Umstellung vom Status Quo auf eine Fusion mit dem EAW und mögliche monetäre Synergiepotenziale gegenübergestellt, um die Auswirkungen auf die Gebühren für die Einwohnerschaft des Rheingaus zu prognostizieren.



6 Analyse der monetären Auswirkungen

Die unterschiedlichen Stakeholder im Kreis haben unterschiedlichste Interessen, um für oder gegen eine Weiterführung des Status Quo zu sein. Zudem sind die Interessensgruppen zu unterschiedlich groß (von 5 Mitarbeitenden beim AVR bis zu 64.308 Einwohnern), um sie ungewichtet gegenüberzustellen.

Wie in Kap. 5.2 beschrieben, sollen daher als maßgeblichste Kriterium die monetären Auswirkungen der Varianten auf die Gebührenzahlenden im Rheingau prognostiziert werden. Im Mittelpunkt stehen folgende Fragen:

- Sind verbesserte Ausschreibungsergebnisse durch kreisweite Ausschreibungen zu erwarten?
- Sind verringerte Verwaltungskosten durch eine Übernahme der Verwaltungsaufgaben von AVR durch EAW zu erwarten?
- Fallen AVR-spezifische Kostenblöcke (z. B. aus der Verbandsgremienarbeit) zukünftig weg?

Qualitative Verbesserungen (Service) oder Aspekte wie Zukunftsfähigkeit oder Risiken werden im Abschlusskapitel mit in die Handlungsempfehlung einbezogen.

Das vorletzte Kapitel in diesem Abschnitt betrachtet die einmaligen Kosten der Übertragung auf den EAW.

6.1 Ausschreibung von kreisweiten Losen

Grundsätzlich gilt, dass größere Lose zu verbesserten Ausschreibungsergebnissen führen. Im Falle der Zusammenführung der Logistikausschreibung über das gesamte Kreisgebiet wäre das Volumen um 1/3 größer.

Da die Fa. Knettenbrech+Gurdulic aber sehr günstige logistische Voraussetzungen (Standort Wiesbaden / Autobahnanbindung / Entfernung) im Rheingau hat, wurde dieser Punkt in der Tabelle der Bewertungskriterien bei Var. c nicht mit "Ja" sondern "Vielleicht" gegenüber dem Status Quo des Rheingaus bewertet.

Aus Sicht des gesamten <u>Kreis</u>es kann es durchaus zu einem insgesamt besseren Ausschreibungsergebnis kommen, da insbesondere die Fa. REMONDIS in Hohenstein über einen zentralen Stützpunkt verfügt und so ggf. drei Anbieter an der nächsten Ausschreibung teilnehmen. An dieser Stelle geht es aber bei der Bewertung ausschließlich um das AVR-Gebiet.



6.2 Verwaltungskosten

Eine Abwicklung der Abfallverwaltung als Nebentätigkeit ist grundsätzlich kostengünstiger als eine Vollzeitbeschäftigung. Daher sind bei allen Varianten die Verwaltungskosten gegenüber dem Status Quo höher (vgl. Tabelle der Bewertungskriterien).

Die 550.000 € Verwaltungskosten, die im Rheingau von AVR an die Kommunen ausgeschüttet werden, und u. a. auch die Arbeit des IKZ beinhalten, würden wegfallen.

Im Gegenzug müssten beim EAW-Verwaltungskapazitäten aufgebaut werden. Diese werden aber wegen Synergiepotenzialen geringer ausfallen. Bei den Kommunen des Rheingaus und dem IKZ werden dafür freie Zeitanteile geschaffen.

Die gesamte Abfallverwaltung (Abfallberatung / Abrechnung mit Einwohnern etc.) würde definitiv effizienter laufen; aus Sicht des Rheingaus ergibt sich ebenfalls eine positive Bewertung, da zwar die AVR-Verwaltung derzeit sehr kostengünstig organisiert ist, aber die Beteiligung der Kommunalverwaltungen vergleichsweise hohe Kostenanteile an den Gebühren verursachte (0,5 Mio. €/a).

6.3 Wegfallende Kosten

Die Kosten für die doppelte Gremienarbeit und Wirtschaftsprüfungen könnten bei einer Fusion zusammenfallen. Die Kosten für die Einbindung der Kommunalverwaltungen im Rheingau und des IKZ würden durch Personalkosten bei EAW z. T. kompensiert und dadurch anteilig wegfallen. Dies gilt für Var. c und etwas abgeschwächt auch bei Var. b (vgl. Tabelle der Bewertungen).

6.4 Einmalige Kosten der Übertragung

Da die Mitarbeitenden des AVR neben ihrer eigentlichen Tätigkeit in Walluf beschäftigt sind, bedarf es bei den Var. b und c keines Personalübergangs. Der Aufwand für eine arbeitsrechtliche Begleitung entfällt somit.

Die Rechtsberatung für einen entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag bzw. die Übertragung der Aufgaben ist überschaubar, da keine neue Rechtsperson entsteht und keine Dritten (wie z. B. bei PPP) beteiligt sind.

Zudem ist eine finanzielle Förderung von Projekten zu Verwaltungsfusionen möglich.



6.5 Auswirkung auf die Gebühren im Rheingau

Eine Gebührensenkung durch erwartbare Kosteneinsparungen durch Synergien und Effizienzgewinne einer Fusion ist vor dem Hintergrund von Lohnerhöhungen und Kostensteigerungen bei Energie nicht zu erwarten; daher sollte allenfalls von Gebührenstabilität gesprochen werden.

Nimmt man die Zusammensetzung der Gebühren im Jahr 2023, so sind von 6,4 Mio. € ca. 3,65 Mio. € durch Kalkulationen des EAW vorgegeben (Deponiekosten und Einwohnergebühr) sowie 1,7 Mio. € durch das Ausschreibungsergebnis des AVR definiert. Von der verbleibenden 1,05 Mio. € wird die Hälfte an die Kommunen nach einem festen Schlüssel verteilt.

Nach Einschätzung der INFA wird sich das Ausschreibungsergebnis pro Tonne für das ganze Kreisgebiet nicht wesentlich besser darstellen als das aktuelle des Rheingaus. Dagegen werden sich die Verwaltungskosten im Rheingau (Kommunalverwaltungen / IKZ vs. EAW) vermutlich verringern.

Da die monetären Auswirkungen nicht eindeutig zu einer Empfehlung führen, sollen im nachfolgenden Kapitel auf Basis einer Gewichtung der Bewertungskriterien der o. g. Tabelle eine Handlungsempfehlung durch INFA herbeigeführt werden.

7 Handlungsempfehlung

Die monetäre Bewertung kommt zu keinem eindeutigen Ergebnis, da vermutlich ein größeres Ausschreibungsgebiet nicht zwingend zu einem verbesserten Angebot pro Tonne im Rheingau führen würde, als wenn weiter das AVR-Gebiet allein ausgeschrieben würde. Der Einfluss der Ausschreibung ist mit 1,7 zu 1 größer, aber unsicherer, als die sicherer zu erwartenden verringerten Verwaltungskosten. Daher werden die monetären Auswirkungen auf den Gebührenzahlenden im Rheingau insgesamt als neutral bewertet.

Aus Sicht des Rheingaus müssen daher vor allem die Aspekte der Zukunftsfähigkeit und des Risikos mit in die Waagschale geworfen werden.

Die **Zukunftsfähigkeit** ist sicherlich in einem Verbund beider Kreisgebiete besser gewährleistet: Investitionen in Klimaschutz oder alternative Antriebe sind besser abzusichern, Fachkräfte können leichter akquiriert werden und Digitalisierungsprojekte und Verwaltungsoptimierungen angegangen werden.



Dazu kommen die immer komplexer werdende Kreislaufwirtschaft, die immer verstärkter mit rechtlichen Auseinandersetzungen einhergeht, sowie gesellschaftliche Aspekte wie Anreize zur Abfallvermeidung oder Umgang mit wildem Müll, die sich kreisweit besser umsetzen lassen.

Dagegen steht das **Risiko**: Ob die in der monetären Betrachtung getroffenen Prognosen zu Ausschreibungsergebnissen und Synergiepotenzialen so eintreffen, ist nicht absehbar. Dafür wird ein eingespieltes System aufgegeben.

Auf der anderen Seite hängt der Status Quo an der Person des derzeitigen GF und dem System "Walluf". Sollte sich hier keine Nachfolge bei der GF anbieten, wäre zunächst Variante a und dann b die zwangsläufige Folge. Beide zeigen aber in der Bewertungsmatrix in Kap. 5.2 einige Schwächen, die Variante c nicht aufweist.

Nachfolgend wird von INFA eine Gewichtung der in Kap. 5.2 getroffenen Bewertungen durchgeführt, um zu einem mathematischen Ergebnis und zu einer Handlungsempfehlung zu kommen:

Bewertungskriterien	Bewertung INFA			Gewichtung	Gewichtete Punkte				
Dewer turigskirterien	Status	Var. a	Var. b	Var. c	(%) von INFA	Status	Var. a	Var. b	Var. c
Hauptamtlicher GF	1	3	3	3	2,5	2,5	7,5	7,5	7,5
Einfluss der Kommunen / Politik	3	3	2	1	10	30	30	20	10
Synergiepotenziale in Verwaltung	1	1	3	3	10	10	10	30	30
Kosten Abfallverwaltung	3	1	2	2	2,5	7,5	2,5	5	5
Aufwand Gremienarbeit	1	1	1	2	2,5	2,5	2,5	2,5	5
Einheitliche Abfallsysteme	1	1	1	3	10	10	10	10	30
Günstige Logistikausschreibung	3	3	3	2	20	60	60	60	40
Realisierung Zukunftsprojekte	1	2	3	3	20	20	40	60	60
Abstimmungsbedarf im Kreis	1	1	2	3	5	5	5	10	15
Entlastung Verwaltungen	1	1	2	3	10	10	10	20	30
Einfluss auf Gebührengestaltung	3	3	2	1	2,5	7,5	7,5	5	2,5
Risiko Personalgewinnung	1	2	3	3	5	5	10	15	15
Summen	20	22	27	29	100	170	195	245	250
Politische Einflussnahme	Bewertungsskala:								
Interessen Gebührenzahlende	1 = Negativ								
Verwaltungsinteresse	2 = Mittel								
Zukunftsfähigkeit	3 = Pos	itiv							

Tab. 4: Gewichtung der Kriterien zur Bewertung der Varianten

Dabei hat INFA die Chancen einer schlagkräftigen Organisation hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit mit insgesamt 25 % gewichtet. Die Interessen der Gebührenzahlenden wurden mit



insgesamt 35 % gewichtet und die Verbesserungen für die Verwaltungen mit 27,5 %. Der Einfluss der Politik geht mit 12,5 % ein, da wesentliche Kostenblöcke schon heute vom EAW festgelegt werden und auch der EAW bereits der Aufsicht von Kreis und Kommunen unterliegt.

Veränderte Gewichtungen können durch aus zu anderen Rankings der Varianten b und c führen.

Eindeutig ist, dass eine Zusammenführung der Abfallverwaltung im Kreis bei EAW (ob über Geschäftsbesorgung oder Fusion) zielführend ist.

Der Status Quo (mit neben- oder hauptamtlicher GF eines AVR) schneidet deutlich schlechter ab.

Nimmt man das mit viel Unsicherheiten belegte Kriterium der zukünftigen Ausschreibungsergebnisse aus der Bewertungsberechnung heraus, so ergibt sich ein deutlicher Vorsprung der Var. c vor Var. b (210 zu 185 Punkte).

Vor dem Hintergrund, dass es in Deutschland sehr selten solch eine Konstruktion der Zuständigkeiten innerhalb eines Landkreises gibt, sollte eine Fusion von AVR und EAW angestrebt werden.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer des AVR in absehbarer Zeit in Ruhestand geht und die nächste Logistikausschreibung bis Ende 2028 abgeschlossen sein muss.

Daher kommt die Machbarkeitsstudie zu der Empfehlung, den AVR aufzulösen und die Aufgaben von AVR und Kommunen des Rheingaus (und IKZ) auf den EAW zu übertragen.